

§ 38 BGYSO (Sachsen) — Leistungskurse und Leistungskursfächer

Schulordnung Berufliche Gymnasien

Landesrecht Sachsen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Wahl der Leistungskurse erfolgt aus zwei Fächern des Pflichtbereichs. Erstes Leistungskursfach ist Deutsch, Englisch oder Mathematik. Als zweites Leistungskursfach ist zu belegen:

1. für die Fachrichtung Agrarwissenschaft das Fach Agrartechnik mit Biologie,
2. für die Fachrichtung Biotechnologie das Fach Biotechnik,
3. für die Fachrichtung Ernährungswissenschaft das Fach Ernährungslehre mit Chemie,
4. für die Fachrichtung Gesundheit und Sozialwesen das Fach Gesundheit und Soziales,
5. für die Fachrichtung Informations- und Kommunikationstechnologie das Fach Informatiksysteme,
6. für die Fachrichtung Technikwissenschaft das Fach Technik in einem der Schwerpunkte Bautechnik, Elektrotechnik, Maschinenbautechnik oder Gestaltungs- und Medientechnik sowie
7. für die Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft das Fach Volks- und Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen.

(2) Insgesamt sind in den Jahrgangsstufen 12 und 13 acht Leistungskurse zu belegen.

Zitiervorschlag: § 38 BGYSO (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BGYSO/38>